

Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Wettin-Löbejün
(Obdachlosensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit aktuellen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.05.2023 (Beschluss-Nr. 282-30/23/SR) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung/ Begriffsbestimmung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Wettin-Löbejün zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten, vorgehaltenen bzw. angemieteten Räume und Wohnungen.
- (3) Obdachlosigkeit liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder einen anderen Wohnraum vermittelt bekommen haben, noch unter Aufbieten eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Unterkunft, auch nicht zeitweilig, beschaffen können.
- (4) Obdachlosigkeit liegt nicht vor, wenn Personen unter Aufbringung eigener ausreichend vorhandener oder durch Beantragung bei den zuständigen Behörden nach den Regelungen der Sozialgesetzgebung beanspruchbarer Geldmittel eine vorübergehende Unterkunft z.B. in Pensionen erhalten können und eine diesbezügliche Anmietung möglich ist.

§ 2

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wettin-Löbejün dienen der vorübergehenden Unterbringung von Einwohnern der Stadt Wettin-Löbejün, welche obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen.
- (2) Als bei Obdachlosigkeit unterzubringenden Einwohnern der Stadt Wettin-Löbejün gelten Personen, die in der Stadt Wettin-Löbejün zum Zeitpunkt des Eintritts der Obdachlosigkeit gemäß § 17 Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Obdachlose Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Obdachlosigkeit nicht in der Stadt Wettin-Löbejün gemeldet sind, sind nur dann kurzfristig unterzubringen, als eine sofortige Abreise in die für die Unterbringung zuständige Gemeinde nicht erreichbar ist und der betroffenen Person durch die gegebenen akuten Umstände eine Gefahr für Leib und Leben drohen.
- (3) Die Stadt Wettin-Löbejün kann sich zur Bewirtschaftung und Überwachung der Obdachlosenunterkünfte Dritter bedienen, welche sich auf vertraglicher Grundlage (öffentlich-rechtlicher Vertrag) verpflichten, die Ordnung und Sicherheit in den Obdachlosenunterkünften zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung Obdachloser relevanten Rechtsvorschriften zu beachten und die

sozialen Belange der Obdachlosen zu berücksichtigen. Der beauftragte Dritte muss hierbei vor der Auftragserteilung seine Eignung durch Vorlage von Führungszeugnissen nachweisen. Soweit Unternehmen (juristische Personen) beauftragt werden, gilt dies auch für die Geschäftsführung, den Vorstand und einzusetzende Verrichtungsgehilfen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Durch die Zuweisung und den Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Eine Zuweisung erfolgt nur auf Grund eines Aufnahmeersuchens seitens des oder der Betroffenen, welches schriftlich oder zu Protokoll des zuständigen Fachbereiches der Stadt Wettin-Löbejün zu stellen ist. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Wettin-Löbejün.

(3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungsverfügung der Stadt Wettin-Löbejün. Eine Einweisung in die Notunterkunft kann nur erfolgen, wenn innerhalb von 2 Tagen nach dem Einweisungersuchen ein ärztliches Attest gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt wird. Andernfalls darf die Einweisung nur für 2 Tage erfolgen. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von der Stadt Wettin-Löbejün gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

Am Tag der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erhält der jeweilige Benutzer gegen eine schriftlich zu erteilende Empfangsbestätigung:

- a) eine Einweisungsverfügung.
- b) einen Gebührenbescheid
- c) eine Kopie dieser Satzung und der Gebührensatzung
- d) eine Kopie der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft
- e) eine Übersicht der sozialen Beratungsstellen nebst Kontaktdaten
- f) einen Vordruck für eine ärztliche Bescheinigung nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

(2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Stadt Wettin-Löbejün oder in einer Mitteilung der freiwilligen Aufgabe des Untergebrachten zum angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Eine den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende Abwesenheit des Benutzers ist der Stadt Wettin-Löbejün mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde; dies gilt als Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Evtl. noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Benutzers zwei Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt Wettin-Löbejün entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

(4) Die Stadt Wettin-Löbejün kann im Rahmen der Notwendigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung und Reinhaltung der überlassenen Räume

(1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die zugewiesenen Unterkünfte sind samt dem überlassenen Zubehör/Inventar pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Es ist insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden für ausreichend Belüftung und Beheizung der Räume zu sorgen. Die genutzten Unterkünfte sind ausschließlich im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung zu verwenden und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem Zustand herauszugeben, der über eine gewöhnliche Abnutzung nicht hinausgeht. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll zu fertigen und von den Untergebrachten gegenzuzeichnen. Kommen die Untergebrachten ihren Pflichten zur pfleglichen Behandlung der Unterkunft nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung auf Grund von Beschädigungen oder übermäßiger Abnutzung von der Stadt Wettin-Löbejün auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

(2) Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art in der Unterkunft einschließlich eines etwa vorhandenen Außengeländes zu halten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör und Mobiliar dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Wettin-Löbejün vorgenommen werden.

(4) Die Stadt Wettin-Löbejün kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(5) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 1 hat der Schädiger seinen Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.

(6) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgesellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

(7) Hausschlüssel dürfen nur den Nutzern der Obdachlosenunterkunft dauernd überlassen werden. Ausgegebene Schlüssel sind bei Auszug abzugeben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 7

Zutritt von Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün

- (1) Den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug ist ihnen das Betreten der Räume zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Unterkunft von Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün betreten werden.

§ 8

Beherbergung

Die Beherbergung von weiteren Personen zur Übernachtung ist ohne Genehmigung der Stadt Wettin-Löbejün nicht erlaubt.

§ 9

Abstellen von Fahrzeugen

Zugelassene Fahrzeuge aller Art sind ordnungsgemäß im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge sind von dem betroffenen Benutzer unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen der Obdachlosenunterkünfte entsprechende Hausordnung, die von den jeweils untergebrachten Benutzern zu beachten ist.

§ 11

Pflichten der Benutzer / Aufgabe der Unterkunft / Zurücknahme der Zuweisung / Beschränkungen

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben sich bei den regionalen Wohnungsbauunternehmen und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, die Wohnrechte innerhalb einer Wohngemeinschaft oder um die Unterbringung in Wohnheimen zu bemühen. Soweit auf dem städtischen Wohnungsmarkt keine diesbezüglichen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist der Nutzung etwa verfügbarer Wohnmöglichkeiten in Nachbargemeinden in jedem Falle der Vorrang vor einer weiteren Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Wettin-Löbejün einzuräumen.
- (2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün jederzeit aufgeben.
- (3) Die Stadt Wettin-Löbejün kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung gemäß § 10 dieser Satzung verstoßen wird,

- f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- g) der Benutzer mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

(4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden (z.B. durch Mehrbelegung von Zimmern). Dies gilt insbesondere für solche Benutzer, die mit der Zahlung von Nutzungsgebühren länger als 1 Monat im Rückstand sind.

(5) Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung oder die jeweils erlassene Hausordnung kann die Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften gegenüber den verhaltensstörenden Benutzern so eingeschränkt werden, dass ein Aufenthalt nur in den Abend- und Nachtstunden in der Zeit von 18.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr möglich ist. Vor der Festlegung der zeitlichen Beschränkung durch die Stadt Wettin-Löbejün, ist der verhaltensstörende Benutzer unter Angabe des Verstoßes einmalig schriftlich abzumahnern und die Sanktion anzudrohen.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in sauberem Zustand und besenrein zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt Wettin-Löbejün den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Unterkunft ist vollständig von eigenen Gegenständen (Möbel, Kleidung etc.) zu räumen.

(2) Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Wettin-Löbejün die Unterkunft auf Kosten des bisherigen Benutzers reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(3) Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün auszuhändigen. Werden die Schlüssel nicht ausgehändigt, ist die Stadt Wettin-Löbejün berechtigt, die Räume zu öffnen und neue Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Benutzers anfertigen zu lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

III. Sonstiges

§ 13

Haftung

(1) Die Benutzer haften der Stadt Wettin-Löbejün für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Wettin-Löbejün auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 14

Umsetzungen / Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzuführen. Die Voraussetzungen für eine Verlegung sind insbesondere gegeben, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Benutzern stören, die Unterkunftsgebühren nicht pünktlich entrichten oder in anderer Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung verstoßen.
- (2) Räumt der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Sachsen-Anhalt vollzogen werden.

§ 15

Zurückgelassene Gegenstände

Die Benutzer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihren gesamten Besitz mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benutzer als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt Wettin-Löbejün zu.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen des Verbots in § 5 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 - b) entgegen des Verbots in § 5 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Wettin-Löbejün in der Unterkunft hält;
 - c) entgegen des Verbots in § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen an der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Wettin-Löbejün vornimmt;
 - d) entgegen des Verbots in § 8 Besucher ohne vorherige Absprache mit der Stadt Wettin-Löbejün aufnimmt;
 - e) entgegen des Gebots in § 12 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von eigenen Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 - f) entgegen des Gebots in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der Stadt Wettin-Löbejün abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Vorschriften ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (§ 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – DSG-LSA, Art. 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union – EU DSGVO) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Benutzern und sonstigen Berechtigten durch die Stadt Wettin-Löbejün zulässig (§§ 9

ff. DSG-LSA, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU DSGVO). Die rechtlich notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften, zum Beispiel des SOG LSA, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern Benutzer und sonstige Berechtigte dies verlangen, eine Löschung gemäß § 16 Abs. 2 DSG-LSA geboten ist und keiner der in Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO angeführten Hinderungsgründe eine Löschung vorübergehend oder dauerhaft ausschließt.

(3) Die bei einer Antragstellung gemäß § 3 Abs. 1 (Aufnahmeersuchen) erhobenen personenbezogenen Daten gelten als der betroffenen Person bekanntgegeben, soweit diese den Antrag selbst gestellt und die diesbezüglichen Angaben in dem Antrag oder durch nachgereichte schriftliche Erklärungen selbst gemacht hat. In diesen Fällen entfällt eine weitere Informationspflicht der Stadt Wettin-Löbejün nach den Vorschriften in Kapitel 3, Abschnitt 2 der EU-DSGVO.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 25.05.2023 durch Beschluss Nr. 282-30/23/SR beschlossene Obdachlosensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 26.05.2023 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 26.05.2023

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat am 25.05.2023 durch Beschluss Nr. 282-30/23/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 26.05.2023 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Obdachlosensatzung der Stadt Wettin-Löbejün ist am 22.06.2023 gem. den Festlegungen von § 20 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021 im Internet unter der Internetadresse www.stadt-wettin-loebejuen.de öffentlich bekannt zu machen. Die dafür notwendige Hinweisbekanntmachung hat im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 13, Ausgabe Nr. 6 am 21.06.2023 zu erfolgen.

Wettin-Löbejün, den 26.05.2023

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -